

# Änderungsanträge zu den Statuten des Vereins Athenaes Siegel

Zwettl, 04.02.2024

## Präambel

Die aktuellen Statuten des Vereines sind grundsätzlich ausgezeichnet (glaubt mir, ich hab in letzter Zeit einige gelesen...), aber ein paar Kleinigkeiten würde ich gerne verbessern. In meiner Tätigkeit für einige andere Vereine hab ich (leider) viel erlebt und ich wünsche, dass dies diesem nicht passiert.

Auch wenn die Gefahr in diesem Fall sehr gering ist. Ich habe viel Vertrauen in diesen Vorstand!

Das österreichische Vereinsrecht erlaubt Vereinen erhebliche Freiheit bei der Organisation, das Vereinsgesetz sieht hier nur sehr wenige unbedingte und unabänderliche Vorschriften vor, wie diese Organisation zu bewerkstelligen ist. Das Vereinsgesetz ist mit gerade mal 34 Paragraphen selbst zu dünn für ein Reklam-Heftl (kennt das irgendwer unter 30 überhaupt noch?). Dies ist Absicht, da die Republik die Selbstorganisation von Personen zum Erreichen ihrer ideellen Ziele bejaht und sich darin möglichst wenig einmischen will. Es bedeutet aber auch, dass der Verein dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Organisation erfolgt.

Das bedingt, dass bestimmte Möglichkeiten (glücklicherweise) existieren, und dass eben es auch immer wieder Individuen gibt, die diese Freiheiten (leider) zum Nachteil des Vereins missbrauchen wollen. Dies ist in einigen Vereinen, in denen ich tätig war, bereits passiert. Ich habe nun aktuell nicht die Befürchtung, dass Athenae's Siegel von diesem Missbrauch bedroht ist. Ihr habt glücklicherweise einen Vorstand, der FÜR diesen Verein arbeitet. Ich bitte, ja beschwöre, Euch, behaltet dies bei!

Damit dies so bleibt, und damit es für Figuren, die das NICHT so sehen, uninteressant wird, sich hier in diesem Vorstand breit zu machen, sind diese Statutenänderungen gedacht.

Die Ziele im Detail sind:

- Eindeutigkeit aller Formulierungen.
- Sicherstellung des Primats der Generalversammlung, und damit aller Mitglieder des Vereines, gegenüber anderen Organen des Vereins. Festsetzung der Generalversammlung als Entscheidungsträger und des Vereines und des Vorstandes als Vollzugsorgans des von der Generalversammlung bestimmten Vereinswillens (d.h. Generalversammlung entscheidet was passiert, Vorstand macht was Generalversammlung beschließt).
- Stärkung der demokratischen Strukturen des Vereins.
- Transparenz der Tätigkeiten der Vereinsorgane.
- Explizite Information der Mitglieder über ihre impliziten Rechte und Pflichten.
- Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes, der Generalversammlung und des Vereines insgesamt, auch bei ernststen Problemen und Katastrophenfällen (wir erinnern uns

alle noch gut an 2020), ohne dabei einzelnen Personen zu weitreichende Befugnisse zu erteilen, die zum Nachteil des Vereins werden können.

Das Statut eines Vereines ist, übertroffen nur noch von den Gesetzen der Republik Österreich, das wichtigste Dokument zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereines, es stellt sozusagen die „Verfassung“ des Vereines dar. Es verdient deswegen die entsprechende Sorgfalt und Pflege bei der Erstellung und Abänderung, da hierin die Grundfesten der Rechte und Pflichten im Verein liegen. Ein einfacher Generalversammlungsbeschluss kann die Statuten nicht aushebeln (dazu wäre eine Änderung notwendig), und ein Vorstandsbeschluss noch weniger.

Die Statuten stehen, mit Ausnahme der Gesetze der Republik Österreich, über allen anderen Dingen im Verein. Sie regeln Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, haben aber auch deklarativen Charakter und erklären den Mitgliedern und Organen, was von ihnen erwartet wird und was sie von ihrem Verein erwarten dürfen.

Ich möchte deswegen die Mitglieder bitten, die Änderungsanträge sorgfältig durchzulesen, ihren Sinn zu erfassen und auch auf mögliche Fehler überprüfen, die meiner Aufmerksamkeit entgangen sind. Die Statuten gehen uns alle an und sollten auch von uns allen gemeinsam gestaltet und getragen werden. Diese Änderungsanträge ergehen entsprechend (so hoffe ich) an alle Mitglieder, in der Hoffnung, dass bei Erkennung eines Fehlers dieser korrigiert und die korrigierte Fassung schließlich zum endgültigen Antrag werden kann, und auch, damit hier die Partizipation aller Vereinsmitglieder in der Gestaltung der Statuten möglich wird.

Ich möchte den Schriftführer entsprechend bitten, diese Änderungswünsche den Mitgliedern noch vor der GV zugänglich zu machen und die Mitglieder hiermit einladen, die geplanten Statutenänderungen zu lesen und zu diskutieren. Wenn sie verbessert werden können, gerne auch sie zu ändern oder eigene Änderungsvorschläge einzubringen.

Es sollen nicht meine Statuten sein sondern unsere.

Vielen Dank!

# **Antrag auf Änderung der Statuten 1/2024**

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## **§3(3)b**

Von:

„c) Veräußerung von Vereinsvermögen,a“

Auf:

„c) Veräußerung von Vereinsvermögen,“

## **Begründung**

Ich vermute einen Tippfehler.

# Antrag auf Änderung der Statuten 2/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §4 1)

Von:

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Tages- und ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Auf:

1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Tages**mitglieder**, ordentliche Mitglieder, **Neumitglieder**, sowie Ehrenmitglieder.

## §4 neu

Neumitglieder sind Mitglieder, die seit der letzten Generalversammlung vom Vorstand in den Verein aufgenommen wurden. Sie sind ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich gleichgestellt, haben aber noch kein aktives Stimmrecht in der Generalversammlung, dieses erhalten sie in der ersten Generalversammlung nach ihrem Eintritt von der Generalversammlung (§9 Abs 10 des Statuts). Alle Bestimmungen zu ordentlichen Mitgliedern, die nicht das aktive Stimmrecht betreffen, gelten für Neumitglieder sinngemäß.

## §5 2)

Von:

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Auf:

Über die Aufnahme von **Neumitgliedern** entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## §6 neu (Abs. 5)

Neumitglieder, denen die Umwandlung zu ordentlichen Mitgliedern durch die Generalversammlung verwehrt wird, gelten als ausgeschlossen. In diesem Fall sind etwaig vom Neumitglied bereits geleistete Vereinsbeiträge für das der Generalversammlung folgende Jahr in gleicher Form in der die Entrichtung des Beitrages erfolgte in vollem Umfang zurückzuerstatten.

## §9 neu (Abs. 10)

Erster Tagesordnungspunkt jeder Generalversammlung ist die Befragung der Mitglieder zur Umwandlung aller Neumitglieder in ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, die Umwandlung eines oder mehrerer Neumitgliedes zu beeinspruchen. Wird ein

Einspruch gegen die Umwandlung eines Neumitgliedes erhoben, ist sofort durch die Generalversammlung über die Umwandlung des beeinsprucheten Neumitgliedes mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Wird zu einem Neumitglied kein Einspruch erhoben oder wird der Einspruch gegen dieses Neumitglied von der Generalversammlung abgelehnt wird das Neumitglied zum ordentlichen Mitglied. Wird die Umwandlung von der Generalversammlung verweigert, gilt das Neumitglied als abgelehnt und ist auszuschließen (nach §6 Abs 5 des Statuts). Alle Neumitglieder denen die Umwandlung von der Generalversammlung nicht verweigert wird werden zum gleichen Zeitpunkt beim Abschluss des ersten Punktes der Tagesordnung zu ordentlichen Mitgliedern und haben ab diesem Moment alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Mit Abschluss des ersten Tagesordnungspunktes existieren keine Neumitglieder mehr, entweder sie sind ordentliche Mitglieder oder keine Mitglieder mehr.

## **§12 1) f)**

Von:

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Tages- und , ordentlichen Vereinsmitgliedern,

Auf:

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Tages- **und Neumitgliedern sowie Ausschluss und Streichung von ordentlichen Mitgliedern.**

## **Begründung**

Auf diese Weise ist wirkungsvoll unterbunden, dass ein böswilliger Vorstand den Verein mit Strohmännern „anfüllt“ um einer Enthebung zu entgehen. Vom Vorstand aufgenommene neue Mitglieder („Neumitglieder“) haben kein Stimmrecht bis die bereits existierenden Mitglieder zustimmen (was im Normalfall auch genau so passieren wird, wenn nicht gerade so ein „Coup“ im Raum steht ist diese Umwandlung erfahrungsgemäß Formsache).

Worauf es ankommt: Das Entscheidungsgewicht der Mitgliedsaufnahme wechselt vom Vorstand zur Generalversammlung. Lustigerweise ist das ähnlich wie eine Statutenänderung bezüglich der Zustimmung des BMI ist: Genauso wie eine Statutenänderung gilt, außer das BMI sagt „no sicha ned“, gilt das Neumitglied als Mitglied, außer die GV sagt „no sicha ned“. Wobei das BMI das wenigstens begründen muss, vielleicht sollten wird das auch anhängen.

Das gibt der Generalversammlung eine letzte „Notbremse“, wenn der Vorstand versucht, die Enthebung zu vereiteln, nimmt aber echten neuen Mitgliedern keine Rechte weg. Abgesehen vom Stimmrecht haben sie mit Eintritt alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie können sobald sie von der Generalversammlung als allererste Aktion in der nächsten GV, also dem ersten Zeitpunkt an dem ein Stimmrecht relevant werden könnte, „akzeptiert“ sind sofort ohne Einschränkung auch das aktive und passive Stimmrecht wahrnehmen (ein Neumitglied kann sich problemlos zur Wahl für eine Vereinsposition stellen, das passive Wahlrecht ist davon nicht betroffen, und bei der Wahl sind sie bereits ordentliche Mitglieder), können sofort mitbestimmen und sind sofort auch wählbar, für das neue Mitglied ändert sich nichts, wenn's nicht ein „Strohmann“ für einen Vorstand ist.

Und sollte aus irgendeinem Grund die Generalversammlung ein Neumitglied nicht akzeptieren, verliert der abgelehnte Mitgliedswerber kein Geld, alles was der abgelehnte Mitgliedswerber

gezahlt hat wird refundiert. Damit ist sichergestellt, das keiner sagen kann, das Siegel „stößt sich gesund“ mit der Aufnahme von fake-Mitgliedern.

Nach dem ersten Tagesordnungspunkt gibt es im Verein keine Neumitglieder mehr! Entweder das vom Vorstand seit der letzten GV aufgenommene Mitglied jetzt als ordentliches Mitglied von der GV akzeptiert (was den Regelfall darstellt) oder es ist kein Mitglied. Das verhindert auch, dass der Verein sich ewige „stimmlose“ Mitglieder schafft, das ist auf JEDEN Fall zu verhindern! JEDES echte Mitglied soll das gleiche Recht zur Mitbestimmung haben!

# Antrag auf Änderung der Statuten 3/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §5 1)

Von:

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

Auf:

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. **Der Aufnahmeantrag hat zumindest folgende Information zu beinhalten:**

**Name der Person**

**Geburtsdatum**

**E-Mail Adresse**

## Begründung

Namen brauchen wir weil irgendeine ist die Person zu identifizieren, Geburtsdatum brauchen wir für die Frage ob das passive Wahlrecht zu erteilen ist und die Mailadresse braucht's damit wir die Person erreichen und zur GV einladen können.

Wenn jemand eine Idee hat wie wir das mit weniger persönlichen Daten erreichen, ich bin da für Vorschläge SEHR empfänglich, mir fällt halt leider nix besseres ein!

# Antrag auf Änderung der Statuten 4/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §5 1)

Von:

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

*Falls Antrag 3/2024 angenommen wurde, auf:*

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. **Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vormundes notwendig. Der Aufnahmeantrag hat zumindest folgende Information zu beinhalten:**

**Name der Person**

**Geburtsdatum**

**E-Mail Adresse**

*Falls Antrag 3/2024 nicht angenommen wurde, auf:*

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. **Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vormundes notwendig.**

## Begründung

Bei Personen unter 7 Jahren benötigen wir auf jeden Fall die Unterschrift der Eltern (hier sollten wir ggf. auch überlegen ob wir ein Alterslimit einführen, sonst müssen wir uns womöglich mit dem Jugendschutz rumärgern, ich würd zumindest drüber nachdenken ein Alter von 14 einzuführen, weil unter 14 braucht's fast zwingend eine Begleitperson und wir müssen drauf schauen dass die rechtzeitig das Lokal verlassen damit wir nicht mit dem Jugendschutz kollidieren, und wer will das ernsthaft kontrollieren... Mit 16 wären wir auf der sicheren Seite), unter 18 ist der Beitritt bis zur Absegnung durch die Eltern schwebend unwirksam. Also besser gleich verlangen und gut ist's.

Und dabei geht's nicht nur um Kinder, auch Erwachsene können nicht voll geschäftsfähig sein. Bitte das auch bedenken!

# Antrag auf Änderung der Statuten 5/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §5 3)

Von:

Über die Aufnahme von Tagesmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Auf:

Über die Aufnahme von Tagesmitgliedern entscheidet der Vorstand. **Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, auch ohne Vorstandbeschluss, Tagesmitglieder aufzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme von Tagesmitgliedern an dazu schriftlich ermächtigte Vereinsmitglieder zu delegieren.** Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## §5 5)

Von:

Nach dem der Vorstand dem Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt hat, wird diese durch die Nachweisliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

Auf:

Nachdem der Vorstand **bzw. im Fall von Tagesmitgliedern ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand dazu ermächtigtes Mitglied** dem Erwerb der Mitgliedschaft zugestimmt hat, wird diese durch die Nachweisliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

## Begründung

Widrigenfalls könnten wir keine Tagesmitglieder aufnehmen, wenn bei einem Vereinsabend nicht hinreichend Vorstandsmitglieder zugegen sind um einen Vorstandsbeschluss zu erwirken. Die Schlüsselträger erhalten alle das Recht, in eigener Entscheidung Tagesmitglieder aufzunehmen, ein Schlüsselträger ist zwangsläufig anwesend (sonst ist die Bude dicht), damit steht das alles auf stabilen Beinen.

# Antrag auf Änderung der Statuten 6/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §6 3)

Von:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Auf:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. **Bis zur nächsten Generalversammlung, in der diese Berufung behandelt und letztgültig entschieden werden muss, ruhen die Mitgliedsrechte. In dieser Generalversammlung hat das vom Ausschluss bedrohte Mitglied bei Abstimmungen ein Stimmrecht, wenn das Mitglied vor dem Ausschluss ein Stimmrecht hatte.**

## Begründung

Gleicher Grund wie für 2/2024: Ein Vorstand, der von der Absetzung bedroht ist, wirft einfach alle die ihm nicht passen aus dem Verein. Da kannst dann lang gegen berufen, wenn in der GV nur mehr Leute abstimmen dürfen, die dem Vorstand passen.

# Antrag auf Änderung der Statuten 7/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §6 Neu

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt automatisch auch jede Zugehörigkeit zu einem anderen Vereinsorgan. Ist das ehemalige Mitglied Teil des Vorstandes, muss der verbleibende Vorstand sofort ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Endet die Vereinsmitgliedschaft des gesamten Vorstandes ist vom scheidenden Vorstand zwingend als letzte Handlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach §9 Abs 2 lit a) zu veranlassen.

## Begründung

Es wär ja lustig wenn's nicht so bizarr wär, aber es ist tatsächlich mal der Obmann aus einem Verein geworfen worden, im Tumult hat die GV allerdings vergessen, ihn auch als Obmann zu entfernen, woraufhin er Obmann blieb, die GV geschlossen wurde, der Vorstand ihn ohne GV nicht entheben konnte, die Einladung dafür nur in einer Vorstandssitzung beschlossen werden konnte, die wiederum nur der Obmann einberufen konnte, welcher natürlich den Teufel getan hat sowas zu machen... War lustig. Für Außenstehende.

Eine kleine Bitte am Rande: Schließt bitte **NIEMALS** eine GV ohne vollständigen Vorstand!

# Antrag auf Änderung der Statuten 8/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §7 1)

Von:

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Auf:

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins **im Sinne des Vereinsziels** zu nutzen.

## Begründung

Einfach „nutzen“ bedeutet auch, ich kann das Vereinslokal nutzen um eine Schaumparty zu veranstalten.

Und ich wünschte ich würd mir das nur ausdenken...

Aber ich wär auch nicht so begeistert, wenn hier jemand einen Diavortrag für die eine oder andere politische Partei abhalten würde, weil, najo, ich bin ja Vereinsmitglied und kann das Vereinlokal nutzen, ned woa...

Kein Mensch hat was dagegen, wenn hier jemand eine Privatrunde spielt oder von mir aus auch mal Warhammer Tabletop, das ist alles mit dem Vereinsziel vereinbar, die Tupperparty vielleicht eher weniger.

# Antrag auf Änderung der Statuten 9/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §7 3)

Von:

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Auf:

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. **Der Hinweis auf eine öffentliche Publikation oder die Übermittlung als elektronisches Dokument ist dabei hinreichend.**

## Begründung

Ich hab nicht vor den Dämon der unseren Drucker bewohnt mehr zu ärgern als unbedingt notwendig. Der zweite Grund ist schlicht ein Kostenfaktor. Wir haben die Statuten auf der Homepage, dort kann jedes Mitglied und sogar jedes Nichtmitglied selbst nachschauen, zur Not zeigen wir's dem Fragenden wo's steht.

# Antrag auf Änderung der Statuten 10/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §9 8)

Von:

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf:

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. **Kann eine Option nicht mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist unter den beiden Optionen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben eine Stichwahl durchzuführen.** Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## Begründung

Nehmen wir mal an, es stehen 3 Kandidaten zur Obmannwahl. Kandidat A wird von 40% des Vereins unterstützt, Kandidat B von 35% und Kandidat C von 25%. Gleichzeitig hassen alle die für B und C sind Kandidat A bis auf's Blut. Nach dem aktuellen Statut wird Kandidat A mit 40% der Stimmen gewählt und wäre Obmann.

Daraufhin brüllt einer aus Gruppe B „Antrag auf Enthebung des Obmannes!“, was auch mit  $35+25=60\%$  der Stimmen durchgeht. Die kürzeste Obmannschaft der Geschichte des Vereins.

Muss ja nicht sein.

Machen wir's also wie beim Bundespräsi, wenn einer keine 50% hat, gibt's zwischen den 2 am meisten unterstützten eine Stichwahl. Kost weniger als die Alternative.

# Antrag auf Änderung der Statuten 11/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §7 5)

Von:

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Auf:

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. **Die Mitglieder haben das Recht, diese Information an andere ordentliche Mitglieder weiterzugeben, die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt, kann jedoch durch Generalversammlungsbeschluss gestattet werden.**

## Begründung

Geht außerhalb des Vereins niemanden was an (außer die GV will es), aber alle Vereinsmitglieder sollen es sehen können.

# **Antrag auf Änderung der Statuten 12/2024**

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## **§7 neu**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die dem Verein bekannte E-Mail Adresse, unter der das Mitglied erreichbar ist, aktuell zu halten, Änderungen sind dem Schriftführer bekannt zu geben. Der Verein ist grundsätzlich nur verpflichtet, Informationen an die dem Verein bekannt gegebenen E-Mail Adressen zu versenden.

## **Begründung**

Gab mal einen Einspruch gegen eine GV in einem Verein weil ein Mitglied nicht eingeladen wurde. Der Grund dafür war einfach, das Mitglied war umgezogen und hat keinen Nachsendeauftrag erteilt, entsprechend kam die Einladung retour. Damit sind solche Einwände unterbunden, wer keine gültige E-Mail angibt wird nicht eingeladen, SSKM.

# Antrag auf Änderung der Statuten 13/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §9 3)

Von:

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch einen oder beide Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).

*Falls Antrag 2/2024 angenommen wurde, auf:*

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder **und Neumitglieder** mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch einen oder beide Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f). **Zeit und Ort der Generalversammlung sind vom Vorstand bzw. den Rechnungsprüfern dabei so zu wählen, dass möglichst viele Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. Wird noch vor der Generalversammlung Zeit oder Ort von mehr als der Hälfte der Mitglieder beeinsprucht, so muss der Vorstand die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Einspruchsgründe neu ansetzen, die im Statut hierzu festgelegten Fristen sind dabei einzuhalten.**

*Falls Antrag 2/2024 nicht angenommen wurde, auf:*

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle wahlberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch einen oder beide Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f). **Zeit und Ort der Generalversammlung sind vom Vorstand bzw. den Rechnungsprüfern dabei so zu wählen, dass möglichst viele Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. Wird noch vor der Generalversammlung Zeit oder Ort von mehr als der Hälfte der Mitglieder beeinsprucht, so muss der Vorstand die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Einspruchsgründe neu ansetzen, die im Statut hierzu festgelegten Fristen sind dabei einzuhalten.**

## Begründung

Das Ziel sollte sein, dass möglichst viele Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung teilnehmen können, nicht nur jene, die dem Vorstand gefallen.

In einem anderen Verein hat ein Vorstand mal versucht, eine GV auf Mallorca abzuhalten...

# Antrag auf Änderung der Statuten 14/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §9 4)

Von:

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann persönlich oder mittels E-Mail erfolgen. Um sicher zu stellen, dass es allen Mitgliedern möglich ist ihre Anträge rechtzeitig einzureichen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle wahlberechtigten Mitglieder informiert werden um den Einreichungs-Termin nicht zu versäumen.

Auf:

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens **zwanzig Tage** vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann persönlich oder mittels E-Mail erfolgen. Um sicher zu stellen, dass es allen Mitgliedern möglich ist ihre Anträge rechtzeitig einzureichen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle wahlberechtigten Mitglieder informiert werden um den Einreichungs-Termin nicht zu versäumen.

## Begründung

Gibt Eurem Schriftführer eine sportliche Chance. Nach dem aktuellen Statut muss er 2 Wochen vor der GV unter Angabe der Tagesordnung einladen und nach dem aktuellen Statut bekommt er bis zu einen Tag davor (und, simma's uns, das bedeutet jeder schickt's einen Tag davor...) noch Anträge dafür.

Wir erfahren 4 Wochen vor der GV dass eine kommt. Innerhalb von einer Woche wird man ja hoffentlich seine Anträge zusammenbekommen, weil alles was irgendwie wichtig ist hat man ohnehin längst fertig (siehe auch dieser Antrag hier, der ist im Wesentlichen aus'm November).

# Antrag auf Änderung der Statuten 15/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §9 6)

Von:

Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder gleichermaßen teilnahmeberechtigt. Betreffend des aktiven und passiven Wahlrechts gilt sinngemäß §7 Abs. 2. Eine Übertragung des Wahlrechts auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Auf:

Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, **ausgenommen Tagesmitglieder**, gleichermaßen teilnahmeberechtigt. Betreffend des aktiven und passiven Wahlrechts gilt sinngemäß §7 Abs. 2. Eine Übertragung des Wahlrechts auf einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. **Nichtmitglieder kann auf Antrag eines Mitgliedes und mit der Zustimmung der Generalversammlung (einfache Mehrheit) das Recht eingeräumt werden, bei der Generalversammlung anwesend zu sein. Dieses Recht kann ebenso auf Antrag eines Mitgliedes bei Zustimmung der Generalversammlung jederzeit entzogen werden.**

## Begründung

Am Ende des Tages ist eine GV immer noch eine nichtöffentliche Veranstaltung. Ich hätt's hier ungern wenn wir hier plötzlich per „Tagesmitgliedschaft“ in die GV irgendwelche Figuren hereingesetzt bekommen, die womöglich Wirbel machen.

Eine GV ist grundsätzlich keine öffentliche Veranstaltung und Nichtmitglieder können daher auch nur anwesend sein, wenn dies von der GV gewünscht wird. Allerdings sollten wir uns die Option offenhalten, hier Leute dabei haben zu dürfen, die deswegen jetzt nicht Mitglied werden müssen damit sie uns bei der GV bei irgendwas helfen oder beraten.

# Antrag auf Änderung der Statuten 16/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §11 1)

Von:

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, und einem Kassier:

Auf:

Der Vorstand besteht aus **sechs** Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, einem Schriftführer, und einem Kassier, **einem Obmannstellvertreter, einem Kassierstellvertreter und einem Schriftführerstellvertreter.**

## Begründung

Es stellt die Realität im Verein dar.

# Antrag auf Änderung der Statuten 17/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts falls die Änderung 16/2024 abgelehnt wird:

## §11 1)

Von:

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, und einem Kassier.

Auf:

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, und einem Kassier. **Die Generalversammlung hat das Recht, dem Vorstand für die Positionen des Kassiers und des Schriftführers durch Wahl Stellvertreter zu benennen. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes. Bei Ausscheiden von Kassier oder Schriftführer aus dem Vorstand gelten die von der Generalversammlung als Stellvertreter benannten Personen automatisch als für diese Position kooptiert.**

## Begründung

Damit bilden wir die Realität im Verein auch ab ohne den Vorstand zu vergrößern.

# Antrag auf Änderung der Statuten 18/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §11 2)

Von:

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Auf:

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. **Scheidet das Vorstandsmitglied während einer Generalversammlung aus, ist über die Kooptierung sofort abzustimmen.** Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

## Begründung

Es wird höchstwahrscheinlich ohnehin bereits so sein, bzw. wird bei der GV normalerweise zuallermindest hergegangen und die GV mal befragt wer denn als kooptierter Vorstand genehm wäre, wenn nicht überhaupt gleich abgestimmt wird (was insgesamt etwas wackelig ist, weil man argumentieren könnte, dass potentielle Kandidaten nichts von der freiwerdenden Vorstandsposition wussten und der GV mangels sonstigem Interesse fernblieben). Also kooptieren, darüber abstimmen und wenn's 10% der Leute ned genehm ist können die immer noch eine aoGV einberufen lassen.

# Antrag auf Änderung der Statuten 19/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §11 3)

Von:

Die Funktionsdauer des Vorstands ist unbestimmt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Auf:

Die Funktionsdauer des Vorstands ist unbestimmt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben **und unteilbar, die dauerhafte Übertragung von Aufgaben, die ein Vorstandsmitglied auszuüben hat, ist, mit Ausnahme von in diesem Statut explizit aufgezählten Tätigkeiten, nicht zulässig. Temporäre, auch teilweise, Aufgabenübertragung erfordern die Schriftform, die Mitglieder sind darüber bei der nächsten Generalversammlung zu informieren.**

## Begründung

Hier geht's einerseits um die Absicherung der Vorstandsmitglieder, wenn sie andere mit irgendwelchen Aufgaben betrauen, vor allem sollen die Mitglieder aber mitbekommen, wenn jemand nur auf dem Papier eine Position ausübt während die Arbeit eigentlich ein anderer macht.

# Antrag auf Änderung der Statuten 20/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §11 5)

Von:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.

Auf:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich oder mündlich eingeladen wurden und mindestens **drei Mitglieder** von ihnen anwesend sind. **Ist absehbar, dass auf längere Zeit oder dauerhaft es nicht möglich ist, drei Mitglieder des Vorstandes zu versammeln, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der einzige Beschluss, der in einem solchen Fall gefasst werden kann, ist die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt (von vom Statut obligatorisch vorgesehenen Tagesordnungspunkten abgesehen) der Wahl eines neuen Vorstandes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes.**

## Begründung

Drei Mitglieder ist das Minimum um eine Diktatur des Vorsitzenden zu verhindern, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden und bei 1 gegen 1 bedeutet das, er bekommt alles was er will alleine durch.

Der zweite Teil war traurigerweise tatsächlich für einen Verein ein Thema, als durch Covid fast der gesamte Vorstand permanent ausfiel.

# Antrag auf Änderung der Statuten 21/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §17 (neu) Virtuelle Generalversammlungen

1. Als „Virtuelle Generalversammlung“ gelten Zusammenkünfte, die den Anforderungen einer Generalversammlung nach §9 entsprechen, die jedoch statt durch persönliche Teilnahme eine Teilnahme über ein technisches Medium wie Internet, Telefon oder sonstigen Telepresenzmedien erfolgen.
2. Virtuelle Generalversammlungen können, sofern eine persönliche Versammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderer besonderer Umständen nicht möglich ist, über sonstige Medien, die allen Mitgliedern das aktive Verfolgen der Versammlung und der dort (virtuell) anwesenden Personen erlauben, abgehalten werden. Dies ist Ausnahmesituationen vorbehalten, in denen die persönliche Zusammenkunft nicht möglich bzw. die persönliche Versammlung gesetzlich untersagt ist, die Versammlung den Mitgliedern aus anderen Gründen nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden wäre.
3. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Generalversammlung abgehalten wird obliegt dem Vorstand. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung anstelle einer mit persönlicher Anwesenheit zu beantragen. Der Vorstand hat über den Antrag zu entscheiden und die Entscheidung nach Möglichkeit dem gesamten Verein im Rahmen der Information über die bevorstehende Generalversammlung nach §9 Abs 4, spätestens jedoch mit der Einladung nach §9 Abs 3, bekanntzugeben.
4. Mitgliedern ist nach den gegebenen Möglichkeiten die Teilnahme zu ermöglichen. Kann ein Mitglied nicht über eine Videokonferenz-Applikation teilnehmen, ist zumindest die Audio-Teilnahme über Telefon zu ermöglichen. Ist auch das nicht möglich, muss dem Mitglied ausnahmsweise die Möglichkeit eingeräumt werden, das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen, dies ist auch so zu dokumentieren. In keinem Fall ist die Übertragung von mehr als einem Stimmrecht auf ein Individuum gestattet. Ebenfalls ist es möglich, die Stimmübertragung auf einzelne Abstimmungen einzuschränken (bspw. Aufgrund von §17 Abs 7).
5. Die Identität aller Beteiligten ist durch den Vorstand vor der Generalversammlung zu etablieren. Ist eine Stimmübertragung nach §17(4) vorgesehen, ist diese im Vorfeld, spätestens jedoch bei Stimmabgabe, zu überprüfen.
6. Beim Auftreten technischer Probleme, die das Verfolgen der Generalversammlung für einzelne Beteiligte unmöglich macht ist zunächst eine Pause einzulegen, um das technische Problem zu beseitigen. Kann das Problem nicht innerhalb von 20 Minuten beseitigt werden, oder ist auch vorher eine Beseitigung nicht absehbar, kann der Vorsitzende das Fortsetzen der Generalversammlung bestimmen. Ist der Vorsitzende von diesem technischen Problem betroffen, ist von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wann fortgesetzt werden soll. Bei Ausfall des Vorsitzenden wechselt der Vorsitz folgend §9 Abs 9.

7. Ist ein Teilnehmer aufgrund technischer Probleme nicht in der Lage seine Stimme abzugeben, ist grundsätzlich mindestens 5 Minuten zu warten. Ist nach 5 Minuten nicht absehbar, dass der Teilnehmer in der Lage sein wird sein Stimmrecht wahrzunehmen, verliert dieser sein Stimmrecht über das aktuelle Thema. Es soll hier explizit darauf hingewiesen sein, dass jedes Mitglied berechtigt ist, sein Stimmrecht (beispielsweise per Telefon) an ein anderes nach §17 (4) zu übertragen oder die Stimme per Telefon abzugeben.

## **Begründung**

Einmal Drama mit Covid, nicht zusammenkommen und nix tun können, reicht.

# Antrag auf Änderung der Statuten 22/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §18 (neu) Online-Diskussionsmedium

Neu:

- (1) Vom Vorstand ist ein über das Internet erreichbares Diskussionsmedium einzurichten („Mitglieder-Diskussions-Server“), auf dem die Mitglieder sich zu Vereinsthemen austauschen können, über den der Vorstand die Mitglieder über wichtige Themen informiert und über den die Mitglieder dem Vorstand Fragen stellen können. Ferner ist auch für die vorstandsinterne Diskussion ein entsprechender Server einzurichten („Vorstands-Diskussions-Server“). Die Auslagerung auf Drittanbieter ist möglich, sofern sichergestellt werden kann, dass zumindest fast alle Mitglieder über ein Gerät verfügen oder die Anschaffung eines solchen zumutbar ist, das die Kommunikation mit diesem Drittanbieter und die Teilnahmen am Diskussionsmedium ermöglicht.
- (2) Die Administration und Moderation aller vereinseigenen Diskussions-Server ist vom Schriftführer zu organisieren. Die Bestellung weiterer Moderatoren und Administratoren durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist auf die Existenz des Servers hinzuweisen und hat das Recht auf Aufnahme in den Mitglieder-Diskussions-Server. Dazu muss das Mitglied beim Schriftführer formlos die Aufnahme beantragen. Die Aufnahme („Server-Einladung“) durch den Schriftführer oder einen anderen Moderator oder Administrator hat zeitnah zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf Aufnahme in den Vorstands-Diskussions-Server, dies hat bei Änderung des Vorstandes innerhalb von 3 Tagen zu erfolgen, ehemalige Vorstandsmitglieder sind ebenso innerhalb dieser Frist aus dem Server zu entfernen.
- (4) Über den Mitglieder-Diskussions-Server sind die Mitglieder durch Vorstand und Veranstaltungsorgane über den Status der Vereinsaktivitäten auf dem Laufenden zu halten.
- (5) Die Mitglieder sind angehalten, Diskussionen, Fragen und Antworten in den vereinseigenen Diskussionsmedien auf Vereinsthemen bzw. die in den entsprechenden Kanälen definierten Themen zu beschränken. Störung kann zur Ermahnung durch die Moderatoren führen, werden die Ermahnungen ignoriert, können die Moderatoren dem störenden Mitglied die Rede- und Schreibrechte am Server für die Dauer der Diskussion entziehen. Die Moderatoren haben hierbei das Recht selbständig zu bestimmen, was als störend empfunden wird, wobei sie angehalten sind, entsprechende Beschwerden anderer Benutzer zu berücksichtigen und die Störungen zu dokumentieren.
- (6) Einsprüche gegen die Entscheidungen der Moderatoren sind an den Vorstand zu richten.
- (7) Fortgesetzte Störung der Diskussionen im Mitglieder-Diskussions-Server kann von den Moderatoren mit dem vorläufigen Verlust der Rede- und Schreibrechte am Diskussions-Server in der Dauer von 3, 7 und 14 Tagen (bei wiederholter Störung) sanktioniert werden. Fortgesetzte und anhaltende Störung der Diskussion kann auch zum permanenten Verlust

der Rechte nach §18 Abs. 5 führen. Ein permanenter Verlust der Rechte kann auch sofort verhängt werden, wenn die Störung darauf abzielte, die Verwendung des Servers durch berechnigte Mitglieder zu verunmöglichen, wiederholte oder fortgesetzte Verbreitung von Werbematerial, wiederholte Verbreitung von Inhalten mit dem Ziel eine geordnete Diskussion zu verunmöglichen („spamming“), Mitglieder zu schädigen („scamming“), illegale, rufschädigende oder jugendgefährdende Inhalte zu verbreiten (oder zur Verbreitung aufzurufen), oder die Existenz des Diskussions-Servers gefährdet.

(8) Ein permanenter Verlust der Rechte nach §18 Abs. 5 und 7 kann vom betroffenen Mitglied in der nächsten Generalversammlung beeinsprucht werden. Die Generalversammlung beschließt über den Ausschluss aus dem Diskussionsforum endgültig. Es gelten dafür sinngemäß die Regelungen des § 6 Abs. 3.

(9) *(falls Antrag 21/2024 angenommen wurde)*

Wird eine virtuelle Generalversammlung nach §17 über den Mitglieder-Diskussions-Server abgehalten, so müssen alle stimmberechnigten Mitglieder nach §7 (1) im dort verwendeten Kanal Rede- und Schreibrechte besitzen. Stimmberechnigte Mitglieder, die keinen Zugang zum Diskussions-Server beantragt haben, sind in der Einladung zur Generalversammlung darauf hinzuweisen, wie sie diesen erlangen können, dabei ist vom Verein Hilfestellung bei der Einrichtung zu leisten, wenn das Mitglied dies verlangt. Stimmberechnigte Mitglieder, die nach §18 Abs. 5 bis 8 ihre Rede- und Schreibrechte (temporär oder permanent) verloren haben, haben diese für die Dauer der virtuellen Generalversammlung für den Kanal in dem die Generalversammlung abgehalten wird wieder zu erhalten. Ein erneuter Verlust der Rede- und Schreibrechte, auch während der Generalversammlung, aufgrund von weiteren Störungen ist dabei möglich, dabei ist durch die Generalversammlung sofort bei dieser Generalversammlung über die Dauer und mögliche Permanenz des Verlustes der Rede- und Schreibrechte zu befinden. Das Stimmrecht ist davon ausdrücklich nicht betroffen.

## **Begründung**

Wir haben in diesem Verein die seltene Möglichkeit, tatsächlich alle Mitglieder ständig versammelt zu haben. Wir haben einen ausgesprochen jungen und technikaffinen Mitgliederstamm. Wer kann denn nicht mindestens einmal am Tag in Discord hineinschauen? Hier kann der Vorstand den Verein auf sehr direktem und einfachem Weg ständig über die Vorgänge im Verein, am Laufenden halten. Die Mitglieder können auf direktem Weg Fragen stellen und bekommen sie beantwortet. Werden Probleme erkannt, können diese schnell ausgeräumt werden.

Und, simma's uns, es ist ja eh schon alles fertig auf Discord eingerichtet. Damit heben wir das Ganze lediglich auf eine „offizielle“ Ebene und die Mitglieder wissen, was von ihnen erwartet wird, was sie erwarten dürfen und wer wofür zuständig ist. Vor allem kann ein potentiell zukünftiger Vorstand nicht einfach die Leute aus dem Discord werfen die ihm nicht gefallen, weil mit diesem Statut hat das Mitglied dann ein Anrecht auf die Aufnahme in den Discord. Aktuell ist das mehr deswegen, weil der Vorstand funktioniert.

Wenn dieses System funktioniert, können wir darüber nachdenken, eine „ständige Mitgliederversammlung“ zu etablieren. Dort könnten Abstimmungen laufen, der Vorstand kann schnell mal Sachen den Mitgliedern sagen die passieren müssen, man kann sich Leute organisieren wenn im Verein was zu tun ist usw.

Mal sehen wie's läuft.

# Antrag auf Änderung der Statuten 23/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts:

## §7 (Abs 8, neu)

Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Generalversammlung zu stellen. Diese sind nach §9 Abs. 4 fristgerecht einzureichen. Über fristgerecht eingebrachte Anträge muss von der Generalversammlung abgestimmt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge oder Anträge von Nichtmitgliedern dürfen von der Generalversammlung ohne Beschluss verworfen werden.

## Begründung

Es gab einen Fall, wo jemand versucht hat einen Verein mit Schwachsinnsanträgen lahmzulegen. Nach dem aktuellen Statut könnte jeder, auch Nichtmitglieder, Anträge jeder Art stellen und die GV müsste sich damit befassen, so ist das unterbunden. Wer nicht Mitglied ist (in dem Fall bedeutet ordentliches Mitglied auch Neumitglied (weil's nicht das aktive Stimmrecht betrifft) und Ehrenmitglied (weil's nicht die Zahlung betrifft)), dessen Anträge zählen genau gar nix.

Das ist nebenbei auch eine recht nette Notbremse wenn jemand versucht die GV mit einem Haufen Statutenänderungen lahmzulegen. Werft ihn vor der Abstimmung raus und seine Anträge können ... ömm... gut, dass das noch nicht im Statut ist... Aber Ihr versteht grad ganz, ganz sicher was ich meine!

Zusätzlich bewirkt der Passus, dass der Vorstand nicht Anträge die ihm nicht passen, einfach unter den Tisch fallen lassen kann. JEDER Antrag eines Mitgliedes MUSS behandelt werden.

Und das „dürfen“ im letzten Satz lässt uns die Hintertür offen dass wir über Anträge die jetzt nicht dem Ganzen entsprechen trotzdem abstimmen dürfen. Wenn wir das wollen.

# Antrag auf Änderung der Statuten 24/2024

Das ordentliche Mitglied des Vereins Athenaes Siegel Heinz Liegenfeld beantragt die Änderung des Statuts falls die Änderung 22/2024 angenommen wurde:

## §9 4)

Von:

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann persönlich oder mittels E-mail erfolgen. Um sicher zu stellen, dass es allen Mitgliedern möglich ist ihre Anträge rechtzeitig einzureichen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle wahlberechtigten Mitglieder informiert werden um den Einreichungs-Termin nicht zu versäumen.

Auf:

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies kann persönlich oder mittels E-mail erfolgen. Um sicher zu stellen, dass es allen Mitgliedern möglich ist ihre Anträge rechtzeitig einzureichen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung alle wahlberechtigten Mitglieder informiert werden um den Einreichungs-Termin nicht zu versäumen. **Anträge, mit denen das Statut geändert werden soll, sind den Mitgliedern durch den in §18 definierten „Mitglieder-Diskussion-Server“ zeitnah zugänglich zu machen um eine Diskussion dieser Anträge schon vor der Generalversammlung zu ermöglichen und den Mitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, selbst Anträge dazu einzubringen. Änderungen dieser Anträge, die in diesen Diskussionen entstehen, sind bei der Generalversammlung zu berücksichtigen. Andere Anträge als solche, die das Statut ändern sollen, können, nach Entscheidung des Vorstandes, ebenfalls dort bereits im Vorfeld erörtert werden.**

## Begründung

Wir haben die seltene Gelegenheit, dass praktisch jeder hier Zugang zum Discord hat und wir entsprechend diese Diskussion über Statutenänderungen nicht erst hier auf der GV sondern bereits die Wochen vorher haben könnten. Das würde die GVs erheblich beschleunigen weil alles zu Diskutierende bereits fertig diskutiert ist (zumindest zum Gutteil). Und sollten wir in den Diskussionen draufkommen, dass irgendwelche Aspekte des Antrages verbessert werden können, können wir dies in den Wochen vor der GV ausmachen und dann die verbesserten Anträge zur Abstimmung stellen. Ich glaube, wir würden auf diese Weise weit bessere Statuten erhalten, insbesondere wären es Statuen, die den Input ALLER Mitglieder enthalten, nicht nur eines Einzelnen. Und das alleine würde sie schon besser machen!